

NEUEPLANER
Ingenieure GbR

Barbara Schaar
Patrick Wacker

Am Graben 38 D 78224 Singen
info@neueplaner.de



Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Photovoltaik“

Eingegangene Stellungnahmen

im Rahmen der Anhörung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Frühzeitige Beteiligung vom 29. Januar bis 29. Februar 2024 verlängert bis 29. März 2024

Stand 25.März 2024

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht

- 1 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 – Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling
Dienstsitz Freiburg Günterstalstraße 67 19.02.2024
- 2 NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7 27.02.2024 sowie 06.03.2024
- 3 Landratsamt Waldshut Umweltamt 29.02.2024
- 4 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. 01.03.2024
- 5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 05.03.2024
- 6 Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
14.03.2024

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme **keine** Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht

- 1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 29.01.2024
- 2 POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG Führungs- und Einsatzstab Ostpreussenstraße 22 79761 Waldshut-Tiengen 30.01.2024
- 3 Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund 01.02.2024
- 4 badenovaNETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg i. Br. 08.02.2024
- 5 Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen 29.02.2024
- 6 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 54.1 - Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung Schwendistraße 12 79102 Freiburg i. Br. 12.03.2024
- 7 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Schwendistraße 12 79102 Freiburg i. Br. 26.04.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Keine sowohl in der Gemeinde Bonndorf als auch in der Gemeinde Wutach

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 - Inventarisierung, Planungsberatung, Archivierung und Grabungscontrolling Dienstsitz Freiburg Günterstalstraße 67 19.02.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Sabrina Szlavik</p>	<p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung der VVG Bonndorf-Wutach übernommen.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
2	2 NABU Oberes Wutachtal 79848 Bonndorf Ob dem Tal 7 27.02.2024 sowie 06.03.2024	<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Bonndorf Andreashof</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf beim Andreashof geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang) Die hier geplante FF-PV-Anlage bedeckt zum einen Teil Halden die heute als Weide genutzt werden. Angrenzend soll ein Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche bedeckt werden. In diesem Teil würden wir es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. In Folge haben wir in einem Absatz „Vorschlag in eigener Sache“ einen alternativen Planungsvorschlag skizziert. Information zum geplanten Vorhaben Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach- Gebiet“. In den Planungen ist ersichtlich dass die genannten Offenlandbiotope umgangen werden.Umwelt- und Naturschutz</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.</p> <p>Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.</p> <p>Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.</p> <p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere Eine Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge sollen vor der Bebauung über Gutachten geprüft werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer, kleinerer landwirtschaftlichen Betrieben. Östlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Spaziergängern stark frequentiert ist. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Mensch / Ernährung</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute teilweise landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge, über Agri-PV-Anlage, kann der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel reduziert werden.</p> <p>Vorschlag in eigener Sache</p> <p>Eine Kombination aus FF-PV-Anlage (Violett eingezeichnet) und Agri-PV-Anlage (Blau eingezeichnet).</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.</p> <p>Für das Plangebiet wurden noch keine Umweltgutachten erstellt. Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.</p> <p>Wir bitten darum das zur Bebauung entsprechend zu veranlassen.</p> <p>Auf die genannten Schutzgüter sind keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der PV-Anlage zu erwarten. Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Aus Naturschutzsicht können wir das Vorhaben befürworten. Schön wäre es wenn unser Vorschlag umgesetzt werden kann.</p> <p>Noch ein Hinweis:</p> <p>Bei unserer Begehung ist aufgefallen dass auf den Dächern der landwirtschaftlichen Gebäude vom Andreashof PV-Anlagen verbaut werden könnten.</p> <p>Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen vorrangig auf überbauten Flächen und Dachflächen.</p>	<p>Ein entsprechendes Umweltgutachten wird im Rahmen der Bauleitplanung erstellt.</p> <p>Der Projektant errichtet und beantragt eine Freiflächenphotovoltaik-anlage.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Kälberäcker</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Kälberäcker geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang) Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben. Auf dem Gelände wird z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage erzeugt. Eine Entnahme vom Ackerland für eine FF-PV-Anlage hätte zur Folge dass als Ersatz Biomasse aus der weiteren Umgebung nach Boll, in das abgelegene Wutachtal, gebracht werden muss. Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen. Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri- PV-Anlage zu erstellen. Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung von Süden besser zu nutzen. In Folge haben wir den Vorschlag skizziert.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet Wutach und Baaralb und grenzt an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Wutachschlucht.</p> <p>Nach dem Umweltbericht von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet wurde zwischen dem 16.3.2023 und 25.6.2023 mehrfach begangen. Die Ergebnisse sind im genannten Umweltbericht vom August 2023 dokumentiert.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.</p> <p>Mit dem Umweltgutachten von Christoph Hercher Dipl. Landschaftsökologe aus Griesheim vom August 2023 wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Vogelarten durchgeführt.</p> <p>In einer Tabelle sind 39 Vogelarten nach den Schutzklassen Rote Liste BW und Rote Liste Deutschland gelistet. Der Bluthänfling wird in diesen Listen als „gefährdet“ eingestuft. Das Vorkommen im Plangebiet ist mäßig häufig. Die Goldammer wurde an zwei Stellen am Rande vom Plangebiet nachgewiesen. Dieser ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.</p> <p>Die Hohltaube wurde nachgewiesen. Diese ist in der Roten Liste BW als „schonungsbedürftige Art“ gelistet.</p> <p>Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über eine Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar Störungen der Tierwelt vermieden werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene und ist nördlich in Richtung zum Naturschutzgebiet Wutachschlucht zum Teil von Wald begrenzt. Das Plangebiet kann von der Gemeinde Reiselfingen auf der gegenüberliegenden Wutachseite eingesehen werden. Von den Wohngebieten der Gemarkung Boll ist das Plangebiet nicht einsehbar.Südlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der von Boll ins Tiefental in Richtung Lothenbachklamm führt. Dieser wird von Erholungssuchenden begangen. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Nach unserem Dafürhalten soll das Plangebiet von ca. 5,5 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Zusammenfassung Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage (Beschreibung Siehe im Anhang) eignen. Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. Nach dem vorliegenden Umweltgutachten vom August 2023 können über Vermeidungsmaßnahmen nachhaltige Auswirkungen die Tierwelt ausgeschlossen werden. Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteil zu erwarten. Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 5,5 ha Ackerland verloren gehen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mit der Umsetzung eine PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche ohne großen Flächenverlust weiter genutzt werden. Bei der Verwendung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie z.B. Mais als Biomasse für die nahegelegene Biogasanlage können Transportwege reduziert werden. Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten. Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV- Anlage nach der Beschreibung im Anhang gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaik Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (Agri-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf bei den Auenhöfen geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die hier geplante Agri-PV-Anlage erfüllt unsere Anforderungen mit der die landwirtschaftliche Fläche weiterhin zweckgebunden genutzt werden kann.</p> <p>Unter den Modulen ergibt ein nicht nutzbarer Streifen der sich als natürlicher Freiraum, Lebensraum für Insekten, entwickeln kann.</p> <p>Information zum geplanten Vorhaben</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Naturraum 120 „Alb-Wutach- Gebiet“. Das Plangebiet wird durch das FFH-Gebiet „Alb- Wutach-Gebiet“ unmittelbar umgeben. Angrenzend befindet sich außerdem das gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen und Gehölze Galgenbuck-Nordwest“.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewinn Auensteig westlich Bondorf“, Zustand C sowie die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese II im Gewinn Auensteig westlich Bondorf“, Zustand A.</p> <p>Die Agri-Photovoltaik Bonndorf UG plant auf in Bonndorf eine ca. 10 ha umfassende Agri-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Hinweis: Mit den Planungen zum Agri-Solarpark Bonndorf Auenhöfe wird die Solarstromproduktion der bestehenden Dachanlagen am Landwirtschaftlichen Betrieb mit den Sonneneinstrahlungen am Vormittag und Nachmittag unterstützt. Es entsteht mit den Systemen in Summe über einen Tag eine längere Sonnenausbeute.</p> <p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz</p> <p>Im Westengarten 12</p> <p>D - 79241 Ihringen</p> <p>wurden im März bis Mai 2023 naturschutzfachliche Kartierungen der Avifauna und Botanik durchgeführt. Es wurden im Bereich der Wiesen keine bodenbrütenden Vogelarten festgestellt.</p> <p>Im Bereich der FFH-Mähwiesen wurde die Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>) als besonders geschützte Pflanzenart erfasst.</p> <p>Die Niedrige Schwarzwurzel steht auf der Roten Liste Baden- Württemberg und ist in die Kategorie 3 - gefährdet eingestuft.</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Minimierung von Flurschäden, der gebietsheimischen Begrünung von Flurschäden sowie durch das Fortführen der aktuellen Nutzungsform nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz ausgeschlossen werden.</p> <p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Wir weisen darauf hin, dass beim Bau und Betrieb der PV- Anlage nur umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) verwendet werden dürfen.</p> <p>Schutzgut Tiere Die Einzäunung der Anlage soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Nach dem Umweltbericht von IBA Umweltplanung / Institut für Biotopverbund und Artenschutz, mit deren naturschutzfachlichen Kartierungen vom März bis Mai 2023 sind keine Beeinträchtigungen auf geschützte Tier zu erwarten. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV- Anlage entsteht unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri- PV-Anlage sind keine Veränderungen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die Niedrige Schwarzwurzel können unter Berücksichtigung der Minimierung von Flurschäden, über die Fortführen der aktuellen Nutzungsform ausgeschlossen werden. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri- PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt im Bereich weiterer landwirtschaftlicher Betriebe mit z.B. Biogasanlage und Hühnerhof. Südöstlich grenzt das Plangebiet an einen Landwirtschaftsweg der stark von Spaziergängern frequentierten ist. Durch die FFH-Mähwiese zwischen dem Landwirtschaftsweg und dem Plangebiet ergibt sich ein größerer Sichtabstand. Mit dem Bau der Agri-PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit einer Umnutzung zur zusätzlichen Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten weil der Großteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten bleibt.</p> <p>Zusammenfassung Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten. Das Plangebiet wurde von IBA Umweltplanung untersucht und ein Umweltbericht vorgelegt. Danach sind auf die genannten Schutzgüter keine negativen Auswirkungen mit dem Bau der Agri-PV-Anlage zu erwarten. Wir bestehen darauf, beim Betrieb der erforderlichen Schaltanlagen, auf die Verwendung vom Treibhausgas SF6 zu verzichten. Damit können wir das Vorhaben aus unserer Sicht wie geplant in vollem Umfang befürworten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Wutach-Lembach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung: Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen- Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Gemeinde Wutach im Ortsteil Lembach Gewann „Im großen Acker“ geplant ist. Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden. Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt. Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen. (Beschreibung Siehe im Anhang) Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich wertvoller Nutzfläche entstehen. Auf dieser Fläche wird heute in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben. Das Plangebiet ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage eignen. Wir würden es begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri- PV-Anlage zu erstellen. Gerne kann eine Agri-PV-Anlage mit FF-PV-Modulen ergänzt werden um die Sonneneinstrahlung über den gesamten Tagesverlauf zu nutzen. In Folge haben wir den Vorschlag skizziert.Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV- Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen. Des Weiteren würde kein großer Flächenverlust an landwirtschaftlicher wertvoller Nutzfläche zur Lebensmittelerzeugung entstehen. Für das kleinere Plangebiet bitten wir die Wirtschaftlichkeit zur Solarstromgewinnung wegen der Hanglage nach Nordwesten zu prüfen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Die Plangebiete liegen in keinem Schutzgebiet.</p> <p>Nach dem Umweltbericht von Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH aus Bahlingen vom 27. Oktober 2023 sind mit dem Bau einer PV-Anlage auf dem Plangebiet keine negativen ökologische Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Die Ergebnisse im Umweltbericht resultieren aus Fachgesetzen und Empfehlungen der LFU 2005 (Wahrscheinlich Bayern in Baden- Württemberg vertreten durch die LUBW) und der Ökokontenverordnung der LUBW 2012.</p> <p>Im Umweltbericht sind keine Informationen zu einer Artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.</p> <p>Auch Informationen über eine Begehung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Zu unserer Begehung</p> <p>Am 9. und 15. Februar 2024 haben wir das Plangebiet begangen.</p> <p>Das Plangebiet „Im großen Acker“ liegt inmitten großräumiger wertvollen landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dieser Bereich vom Plangebiet ist im großen Teil flach und bestens für Agri-PV- Anlagen (Beschreibung Siehe im Anhang) geeignet.</p> <p>Das kleinere Plangebiet liegt in einer nach Nordwesten geneigten Senke.</p> <p>Durch die Senke in Richtung Nordwesten ist die Sonneneinstrahlung für FF-PV-Anlagen eingeschränkt. Für eine Agri-PV-Anlage ist die Fläche sicherlich zu klein.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Das Plangebiet liegt am Rande eines Wasserschutzgebietes und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt.</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht ist keine Kartierung von Tieren erfolgt.</p> <p>Die Beurteilung im vorliegenden Umweltgutachten vom 27. Oktober 2023 erfolgte nach der Ökokontenverordnung vom Land Baden-Württemberg.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nach dem vorliegenden Umweltbericht soll eine Kartierung von Tieren erst mit der Erstellung vom Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF₆ zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochebene in Großräumigen landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Das Plangebiet kann aus den Wohngebieten der angrenzenden / umliegenden Gemeinden nicht eingesehen werden.</p> <p>Das Gebiet wird auf den landwirtschaftlichen Wegen zwischen Lembach und Lausheim von Erholungssuchenden begangen.</p> <p>Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Mensch / Ernährung Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Nach unserem Dafürhalten soll das landwirtschaftlich wertvolle Plangebiet von geschätzten 20 ha auch in Zukunft landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Zusammenfassung Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerative Energie zu erzeugen. Das Plangebiet „Im großen Acker“ ist überwiegend eben und würde sich sehr gut für eine Agri-PV-Anlage (Beschreibung Siehe im Anhang) eignen.</p> <p>Wir würden es sehr begrüßen an Stelle einer FF-PV-Anlage eine Agri-PV-Anlage zu erstellen.</p> <p>Beim kleineren, angrenzenden Plangebiet in der Senke bitten wir darum die Wirtschaftlichkeit zur Stromgewinnung über PV- Anlagen noch einmal zu prüfen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mit dem Bebauungsplan bitten wir eine Kartierung der Tierwelt im Plangebiet vorzulegen.</p> <p>Durch die heute landwirtschaftliche Nutzung vom Plangebiet sind auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Pflanzen, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung keine weiteren Nachteile zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.</p> <p>Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden nach der Planung ca. 20 ha kostbares Ackerland verloren gehen.</p> <p>Mit der Umsetzung einer PV-Anlage nach unserem Vorschlag als Agri-PV-Anlage kann für das Schutzgut Mensch und Ernährung die landwirtschaftliche Fläche weiter genutzt werden.</p> <p>Den geplanten Bau einer FF-PV-Anlage können wir nicht befürworten.</p> <p>Wenn auf dem Plangebiet wie vorgeschlagen eine Agri-PV-Anlage gebaut wird, können wir das Vorhaben in vollem Umfang befürworten.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaik Solarpark Boll Dornhag</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.</p> <p>Zum oben genannten Verfahren nehmen der NABU Landesverband BW, vertreten durch die Gruppe Oberes Wutachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Südbaden, wie folgt Stellung:</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) in der Stadt Bonndorf im Ortsteil Boll Gewann Dornhag geplant ist.</p> <p>Dabei soll der rechtliche Rahmen für die Genehmigung unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur und Landschaft berücksichtigt werden.</p> <p>Unsere Vorgaben zur Planung bei PV-Anlagen</p> <p>Die Naturverbände wie z.B. der NABU unterstützen die Anstrengungen regenerativer Energie zu erzeugen. Aus diesem Grunde werden FF-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen unterstützt.</p> <p>Aus naturschutzfachlichem Blickwinkel sind für FF-PV-Anlagen Verkehrsstraßen, Halden, Konversionsflächen mit hohem Versiegelungs- oder Kontaminationsgrad und sonstige brachliegende ehemals genutzte Flächen zu bevorzugen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Grundsätzlich stehen wir zu PV-Anlagen die eine ursprüngliche, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes zulassen wie z.B. Agri-PV-Anlagen.</p> <p>Die hier geplante FF-PV-Anlage soll auf landwirtschaftlich genutzter Fläche entstehen. Hier wird in vorgeschriebener Fruchtfolge Ackerbau betrieben.</p> <p>Das Plangebiet ist zum Tal abschüssig nach Süden ausgerichtet. Die gegenüberliegende, in gleicher Höhe liegende Seite, ist bewaldet und führt zur Abschattung vom Plangebiet.</p> <p>Wir würden es begrüßen eine Agri-PV-Anlage zu erstellen. Siehe Absatz: „Vorschlag in eigener Sache“.</p> <p>Information zum geplanten Vorhaben</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Natura-2000 Gebiet.</p> <p>Es werden nach den vorliegenden Unterlagen Fledermäuse wie Großes-Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus sowie Gelbbauchunke im Plangebiet vermutet.</p> <p>Einschränkungen auf Natura-2000-Gebiet</p> <p>NABU und BSW stimmen überein, dass in Gebieten des europäischen Natura-2000-Netzwerks, bestehend aus EU- Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat), FF-PV- Anlagen weitestgehend unterbleiben sollten. FFH-Flächen dienen dem Schutz einzelner europäischer Tier- und Pflanzenarten sowie seltener Lebensräume (FFH- Lebensraumtypen). Sie sind Teil des Natura-2000-Netzwerks und sind oft recht klein. Aus Naturschutzsicht sollten sie Ausschlussgebiete sein, da die Flächenbeanspruchung von FF- PV-Anlagen dem Erhalt geschützter Habitats und ihrem Schutzzweck entgegenstehen kann.</p> <p>Ausnahmen können in Naturparks sowie in Landschaftsschutzgebieten und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten gemacht werden, solange sie dem Schutzziel nicht entgegenstehen.</p> <p>Quelle Gemeinsames Papier, Stand April 2021 von: - BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Berlin - NABU Naturschutzbund Deutschland e. V. Berlin</p> <p>Umwelt- und Naturschutz</p> <p>Es sind für das Plangebiet noch keine Umweltgutachten erstellt worden.</p> <p>Im vorgelegten „Umweltbericht Datenblätter zur frühzeitigen Behördenbeteiligung Vorentwurf vom 24.01.2024“ wird auf den Bedarf für Umweltgutachten hingewiesen.</p> <p>Aus Sicht vom Umwelt- und Naturschutz ist für das Plangebiet zwingend ein Umweltgutachten zu erstellen.</p> <p>Wir sind das Plangebiet begangen und nennen in Folge unsere Eindrücke dazu.</p> <p>Mit dem Bau einer FF-PV-Anlage könnten 4 ha Ackerland nicht mehr bewirtschaftet werden.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Wasser Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet und wird bis heute ausschließlich landwirtschaftlich in geregelter Fruchtfolge im Ackerbau genutzt. Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage würden keine weiteren Nachteile für das Schutzgut Wasser entstehen.</p> <p>Schutzgut Tiere Mit dem geplanten Bau einer PV-Anlage ist eine Einzäunung der Anlage erforderlich. Diese soll so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrieren darstellen. Dies kann durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 20 cm oder ausreichend großen Maschen im bodennahen Bereich erreicht werden. Im bodennahen Bereich darf kein Stacheldraht zum Einsatz kommen. Mögliche vorkommende artenschutzrelevante Tierarten wie z.B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus und Schmetterlinge müssen im Natura-2000 Gebiet vor der Bebauung über Artenschutzrechtliche Gutachten geprüft werden.</p> <p>Schutzgut Boden / Pflanzen Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind aus unserer Sicht keine negativen Veränderungen zu erwarten. Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage sind umweltverträgliche Hilfsstoffe (Öle, Fette, Kraftstoffe...) zu verwenden.</p> <p>Schutzgut Klima und Luft Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine PV- Anlage sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei der Planung und Betrieb von Schaltanlagen bitten wir auf das Treibhausgas SF6 zu verzichten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholung / Kultur Das Plangebiet liegt am Hang eines kleinen Taleinschnittes. Die gegenüberliegende Talseite ist bewaldet. Es besteht über ein Landwirtschaftsweg westlich vom Plangebiet Einsicht ins Plangebiet. Dieser Verbindungsweg von Bonndorf ins Tiefental in Richtung Lothenbachklamm wird von Erholungssuchenden begangen. Mit dem Bau der PV-Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Schutzgut Mensch / Ernährung</p> <p>Das bestehende Plangebiet wird heute landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt. Mit dem Bau der PV-Anlage gehen ca. 4 ha Ackerland verloren.</p> <p>Vorschlag in eigener Sache</p> <p>Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung nach unserem Vorschlag in Folge über eine Agri-PV-Anlage könnte der Verlust von Flächen zur Erzeugung von Lebensmittel vermieden werden.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet ist in Nord-Süd-Richtung sehr kurz. Wahrscheinlich ist unser Planvorschlag aus wirtschaftlichen Gründen nicht realistisch. Hinweis: Mit der Umnutzung zur Stromgewinnung über eine Agri-PV-Anlage würde unter den Modulreihen neuer Lebensraum für Insekten im Plangebiet entstehen.</p> <p>Des Weiteren würde kein großer Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen. Zusammenfassung</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Natura-2000 Schutzgebiet. Für eine weitere Planung sind zwingend Umweltgutachten und Artenschutzrechtliche Gutachten zu erstellen.</p> <p>Mit den Gutachten sollen mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft geprüft werden.</p> <p>Über Vermeidungsmaßnahmen in den Gutachten sollen nachhaltige Auswirkungen auf umliegende Biotope, Tierwelt, Boden und Pflanzen sowie Klima und Luft ausgeschlossen werden.</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowie den Naturpark sind aus unserer Sicht nicht zu befürchten.</p> <p>Das Plangebiet wird heute im Ackerbau in vorgeschriebener Fruchtfolge für die Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.</p> <p>Mit dem Bau der FF-PV-Anlage würden ca. 4 ha Ackerland zur Erzeugung von Lebensmitteln verloren gehen. Grundsätzlich befürworten wir vom Naturschutzverband NABU PV-Anlagen aus ökologischer Sicht zur Stromerzeugung. Bevorzugt sind Agri-PV-Anlagen um landwirtschaftlich wertvolle Flächen für eine weitere Bewirtschaftung zu erhalten.</p> <p>Wir können das Vorhaben nach den vorgelegten Unterlagen und unserer Begehung aus heutiger Sicht nicht befürworten.</p> <p>Wir können einer Ausnahme im Natura-2000 Schutzgebiet nur zustimmen, wenn nach entsprechendem Artenschutzrechtlichen Gutachten dem Schutzziel nichts entgegensteht.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
3	Landratsamt Waldshut Umweltamt Industriestraße 2 79761 Waldshut-Tiengen	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben uns am 29.01.2024 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>I. Bauplanungsrecht „5. Änderung FNP Bonndorf-Wutach“ frühz Anh 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>a.) Die Planunterlagen (vor allem der Übersichtslageplan und die anderen Lagepläne und Luftbilder) wurden in einer solch schlechten Auflösung vorgelegt, dass eine Prüfung kaum möglich war. Zur Offenlage sind qualitativ hochwertigere Unterlagen vorzulegen.</p> <p>b.) Die Rechtsgrundlagen werden hinsichtlich des Datums der aktuellen Fassung teilweise fehlerhaft angegeben (BauGB, LBO). Es besteht kein Zitiergebot für Rechtsgrundlagen, werden diese jedoch genannt, sollten diese die aktuell gültige Fassung wiedergeben bzw. mit dem Hinweis „...in der letztgültigen Fassung...“ ergänzt werden.</p> <p>c.) Es ist zwingend erforderlich, dass eine grobe Standortalternativenprüfung durchgeführt wird, aus der hervorgeht warum die gewählten Standorte am besten geeignet sind. (Döbele / 07751 86 3100 / 01.02.2024II. Altlasten Keine Bedenken und Anregungen. (Becker/ 07751 86 3217 / 06.02.2024)</p> <p>III. Bodenschutz 3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans. Auf folgendes wird allerdings bereits jetzt hingewiesen: In § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist</p>	<p>zu C</p> <p>Eine Untersuchung der Standortalternativen wurde von den einzelnen Projektirern durchgeführt. Andere Flächen sind aus Eigentumsrechtlichen Gründen aktuell nicht verfügbar.</p> <p>Im Falle des Agri Solarparkes Bonndorf Auenhöfe liegt die Fläche unmittelbar am Haus des Flächeneigentümers -> optimale Vorausset-zungen um die Agri-PV-Anlage zu integrieren/ Der Grundstückseigentümer und Kooperationspartner Markus Weishaar wohnt direkt am Feld</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“. Bei den in den Planungsunterlagen angegebenen Größen der einzelnen Planungsgebiete ist davon auszugehen, dass als überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) für Solarmodule, Nebenanlagen und Zufahrten jeweils deutlich mehr als 0,5 bzw. 1,0 ha Fläche in Anspruch genommen werden soll. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche ist bauzeitlich von einem flächigem Befahren auch mit schwerem Gerät, z.B. für das Einrammen der Träger und das Verteilen des Baumaterials, auszugehen. Da bei einer nicht fachgerechten Umsetzung, z.B. Befahren des Bodens bei zu feuchtem Zustand, von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenverdichtungen auszugehen ist, ist die überbaubare Grundstücksfläche als Einwirkungsbereich heranzuziehen.</p> <p>Für die in den Planungsunterlagen aufgeführten Planungsgebiete sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG deshalb gegeben. Wir bitten deshalb, im weiteren Verfahren folgende Punkte zu beachten und als Hinweise in die Planung mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Gewährleistung, dass der Boden im Bereich der Vorhaben in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtungen oder Verunreinigungen mit Fremdstoffen geschützt wird, sind im weiteren Verfahren, spätestens aber im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren, Bodenschutzkonzepte für die jeweiligen 	<p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren entwickelt.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorhaben nach den Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erstellen.2. Die Bodenschutzkonzepte sind von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, spätestens im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird auf folgende Hinweispapiere verwiesen:</p> <p>☐ „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“</p> <p>☐ „Standard-Bodenschutzkonzept bei FFPV-Anlagen“</p> <p>Die Hinweispapiere wurden erstellt durch die Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg und sind als Anlage beigefügt.</p> <p>4. Die fachgerechte Umsetzung der Bodenschutzkonzepte ist durch eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>5. Es wird unsererseits dringend empfohlen, die fachkundige bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung der Bodenschutzkonzepte mit einzubeziehen und die Vorgaben der Bodenschutzkonzepte auch schon in die Ausschreibung für die Projekte mit aufzunehmen. (Scheuble / 07751 86 3230 / 26.02.2024)</p> <p>IV. Naturschutz</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von 5 Teilflächen in Sonderbauflächen für großflächige PV-Anlagen.</p> <p>1. Für die Sonderbaufläche auf den Flurstücken der Gemeinde Wutach Gemarkung Lembach Flst. Nr. 2080, 2081, 2082 und 2113 liegt ein Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans des Umweltplanungsbüros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 27.10.2023 vor.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>-Ca. 20 ha Ackerland werden überplant. Für den entsprechenden Bebauungsplan sind ein Umweltbericht und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen, in welchem die naturschutzrechtlichen Schutzgüter und die relevanten naturschutzrechtlich geschützten Artengruppen geprüft werden. Beurteilung: Es wird außerdem eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Hinblick auf die beeinträchtigten Schutzgüter im Umweltbericht für erforderlich gehalten. Wie bereits mit Herrn Weisschap des Büros Fritz und Grossmann im Rahmen der bereits besprochenen artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit HPA zum BPlan Wutach-Lembach (Stand 11.012.2023) abgestimmt – ist außerdem im Rahmen des BPlan-Verfahrens eine FFH-Vorprüfung vorzulegen.2. Für den Solarpark „Kalberäcker“ auf den Flurstücken 158 und 164 der Stadt Bonndorf, Gemarkung Boll ein Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vom 25.09.2023 zur 5. Änderung des FNP 2020 der VVG Bonndorf-Wutach eingereicht. -Flächengröße: 5,47 ha -30 m nordlich und 25 m südlich grenzt das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ Nr. 8115341 an das Planungsgebiet an. Das gesamte Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet Nr. 8116441 „Wutach und Baaralb“ Das Plangebiet liegt außerdem am Rande des Landschaftsschutzgebietes „Hochschwarzwald“ Nr. 3.37.010. Biotopschutz- und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden nach Aussagen des Architekturbüros im Bebauungsplan formuliert; dabei wird die gutachterlich durchgeführte Vogelkartierung berücksichtigt Für das Bauleitplanverfahren ist im Umweltbericht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern angekündigt.Beurteilung: Im Rahmen des FNP-Verfahrens sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Rahmen des FNP-Verfahrens sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im BP-Verfahren sind noch fehlende Ergebnisse zu durchzuführenden Fledermausuntersuchungen noch einzuführen <p>Die Formulierung der Biotopschutzmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im BPlanverfahren ist dort ausreichend, aber auch erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichts im BPlan-Verfahren wird für notwendig erachtet <p>Für die Solarparkanlagen Bonndorf-Andreashof und Boll-Dornhag liegt ein Umweltbericht zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, datiert 24.01.2024, des Landschaftsarchitekturbüros Burkhard Sandler, Hohentengen, vor.</p> <p>3. "Solarpark Bonndorf-Andreashof" (Flst. 1802/1, 1823 Bonndorf Boll):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,8 ha Grünland und Gehölzflächen werden beansprucht - Natura 2000-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet darstellen. - Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren. - Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. - Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen). <p>4. "Solarpark Boll-Dornhag" (Flst. 339, 351 Bonndorf Gemarkung Boll):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4,0 ha Ackerland und Gehölzflächen werden beansprucht - Natura 2000-Vorprüfung bzw. FFH-Vorprüfung soll die Auswirkung auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet darstellen. - Es soll ausgeführt werden, wie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Geschützten Biotope und den Biotopverbund minimieren. - Es soll geprüft werden, ob eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird und 	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>welche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Habitatsanalyse soll die prüfungsrelevanten Arten nennen. Diese sollen im BP-Verfahren tiefer untersucht werden (ggfs. CEF-Maßnahmen). <p>Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das FNP-Verfahren sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend - Im BP-Verfahren sind die genannten tiefergehenden Untersuchungen und eine Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich - Eine jeweilige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Solarparks zu 3. und 4. wird seitens der UNB für erforderlich erachtet. <p>-Weiterer Hinweis zu Solarpark Boll-Dornhag: Im vorangegangenen Flächencheck wurde behördlicherseits auf die östlich gelegene wiederherstellungspflichtige FFH-Mähwiese hingewiesen. Diese ist bei den Biotopdarstellungen nicht im Umweltbericht erwähnt, sollte aber im weiteren Verfahren FNP und BPlan-Verfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>5. Agri-Solarpark Bonndorf auf Flst. Nr. 2657 Bonndorf Gemarkung Bonndorf: -ca. 10,75 ha überwiegend Ackerland werden beansprucht Die Planfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten, jedoch grenzt das FFH-Gebiet "Wutachschlucht" direkt von Norden, Westen und Osten an. Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C). Mitten durch das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176338 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Artenreiche Glatthafer-Wiese, Erhaltungszustand C). Am östlichen Rand verläuft als Streifen der Geschützte Biotop Nr. 6510033746176339 "Flachlandmähwiese im Gewinn Auensteig" (Sehr artenreiche Glatthafer-Wiese mit Übergängen zum Magerrasen, Erhaltungszustand A). Außer den beiden FFH-Mähwiesen-Streifen ist der größere Teil der Planfläche eine mehrjährige Ackerbrache. Schutzgebietskulisse, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Artenschutzrechtliche Thematik zum Plangebiet werden im bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der UNB abgearbeitet. (Kinzel / 07751 86 3218 / 29.02.2024)</p> <p>V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser Keine Bedenken und Anregungen. (Gebhardt / 07751 86 3232 / 28.02.2024)</p> <p>VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser³ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Änderungen umfassen insgesamt fünf (Teil-) Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Solarpark Bonndorf – Andreashof (Flst. 1802/1 und 1823, Bonndorf): Keine Anregungen und Bedenken. 2. Bonndorf-Boll/Dornhag (Flst. 339 und 351, Boll): Keine Anregungen und Bedenken. 3. Solarpark Wutach-Lembach (Flst. 2080, 2081, 2082 und 2113, Lembach): Die Flächen liegen in Zone III bzw. angrenzende an Zone III des WSG Schambach- und Klausenquelle. Grundsätzlich ist hier eine PV-Nutzung unter Auflagen zum Schutz des Grundwassers möglich. Die Schambach- und Klausenquelle werden derzeit nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt. Wir bitten die Stadt Stühlingen als Träger der Wasserversorgung zu beteiligen und bitten um Einschätzung zur Bedeutung der Quellen für die derzeitige und zukünftige Wasserversorgung. Auf dem Flst. 2113 bildet sich nach Starkregengefahrenkarte (SRGK) der Gemeinde Wutach bei Starkregen ein Fließweg für Niederschlagsabfluss Richtung Lausheim. Der weitere Verlauf des Fließwegs kann nur vermutet werden, da bisher keine SRGK für die Gemeinde Stühlingen erstellt wurde. Eine rechtliche Konsequenz ergibt sich daraus nicht, dennoch weisen wir auf die Gefahr hin. Aus unserer fachlichen Sicht sind Maßnahmen zu vermeiden bzw. 	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>auszugleichen, die zu einer Verschlechterung der Situation führen könnten.</p> <p>4. Agri-Solarpark Bonndorf (Flst. 2657, Bonndorf) Keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>5. Solarpark Kalberäcker (Flst. 158 und 164, Boll) Keine Anregungen und Bedenken. (Fehler / 07751 86 3231 / 27.02.2024)</p> <p>VII. Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht Die Stellungnahme Fehler ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. (Kammerdiener / 07751 86 3207 / 28.02.2024)</p> <p>VIII. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen. (Lüber / 07751 86 3247 / 23.02.2024)</p> <p>IX. Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht Keine Bedenken und Anregungen. (Rohrbach / 07751 86 3220 / 27.02.2024)</p> <p>X. Brandschutz Keine Bedenken und Anregungen.1 (Rotzinger / 07751 86 2115 / 23.02.2024)</p> <p>XI. Gesundheitsschutz Keine Bedenken und Anregungen. (Kaiser / 07751 86 5127 / 02.02.2024)</p> <p>XII. Straßenverkehrsrecht Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. (Bickert / 07751 86 2300 / 2.2.2024)</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>XIII. Straßenbauamt Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach mit dem Ziel, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien bereitzustellen, bestehen von Seiten Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken. (Hilbert / 07751 86 2408 / 07.02.2024)</p> <p>XIV. Forst Für die Photovoltaikanlagen im Offenland bestehen keine Bedenken und Anregungen. Insofern die Anlagen an Waldbestände gemäß § 2 Landeswaldgesetz BW angrenzen ist die höhere Forstbehörde am RP Freiburg zu beteiligen! Da eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange nicht auszuschließen ist.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Abstand zum Wald von 30 m ist i.d.R einzuhalten um derzeitige oder künftige Beschattung zu vermeiden und evtl. Gefahren Situation Rechnung zu tragen(Jentsch / 07751 86 3302 / 27.02.2024)</p> <p>XV. Flurneuordnung Keine Bedenken und Anregungen. (Wiest / 07751 86 3500 / 31.01.2024)</p> <p>XVI. Landwirtschaft Sonderbaufläche Agri-Solarpark, Bonndorf Sinn und Zweck einer Agri-PV ist es u.a. Ackerland zu erhalten und eine Doppelnutzung zu ermöglichen. Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland, auch unter Verwendung von bifazialen Modulen, entspricht aus landwirtschaftlicher Sicht nicht dem Grundgedanken einer Agri-PV Anlage. Bei Teilen des Flst. Nr. 2657 handelt es sich um Ackerland. Im Vorentwurf zur 5. Änderung FNP 2020 vom 23.11.2023 ist auf S. 4 (PDF flstnr_1 (1)) angegeben, dass es sich bei den Flurstücken um Grünland handle. Zudem ist von mehreren Flurstücken die Rede. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Bonndorf“ Begründung vom 11.09.2023, Seite 7 ist hingegen eine mehrjährige Ackerbrache angeführt. Beides ist unseren Unterlagen zufolge nicht korrekt. Die Ackerfläche des Flst. Nr. 2657 wurde in den Jahren 2023 und 2022 als Ackerfutter und im Jahr 2021 als Triticale beantragt. Dies stellt eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung dar. Die ULB bittet um Klarstellung!</p>	<p>Es wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept in Anlehnung an die DINSPEC 91434 erstellen werden.</p>

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Hinweis: Eine, über die Bauleitplanung als Sondergebiet ausgewiesene Fläche, ist nicht mehr förderfähig, auch wenn diese als Agri-PV benannt ist und ggf. weiterhin intensiv bewirtschaftet wird. Die Fläche muss aus dem Gemeinsamen Antrag herausgenommen werden.</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Wutach-Lembach Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken. Bei den Flst. Nrn. 2080, 2081, 2082 und 2113 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten.</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Andreashof, Bonndorf Keine Bedenken</p> <p>Sonderbaufläche Solarpark Dornhag Bonndorf-Boll Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken. Bei den Flst. Nrn. 339 und 351 handelt es sich um Ackerflächen mittlerer Güte (Vorbehaltsflur), die der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten. Aus landwirtschaftlicher Sicht eher geeignet wären die Flächen nördlich der Vorhabenfläche (Kuhhalde) oder südlich. Bei diesen Flächen handelt es sich um Grenzfluren bzw. Flächen mit leichten Steillagen (Flst. Nr. 329, 333), die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschweren. Es wäre daher eine Alternativenprüfung durchzuführen und die Flächenwahl ausreichend zu begründen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Wir möchten frühzeitig darauf hinweisen, dass nach § 15 Absatz 6 NatSchG die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen ist, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15 (3) BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. (Müller / 07751 86 5329 / 15.02.2024)</p> <p>XVII. Nahverkehr Keine Bedenken und Anregungen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. 01.03.2024	<p>die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in o.g. Verfahren zur 5. Änderung des FNP der VVG Bonndorf - Wutach. Wir stellen fest, dass eine abteilungsspezifische Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg nicht erfolgte. Wir möchten daher anregen, neben der Abteilung 2 auch die weiteren ggfls. betroffenen Fachabteilungen in unserem Haus zu beteiligen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Die neu dargestellten Sonderbauflächen weisen eine Gesamt-Fläche von insgesamt 43,02 ha auf. Es handelt es sich zum einen um eine Sonderbaufläche für den „Solarpark Wutach-Lembach“ (20 ha), für eine Photovoltaik-Anlage in Bonndorf-Boll/Dornhag (4 ha), für eine Photovoltaik-Anlage auf Gemarkung Bonndorf/Nähe Andreashof (2,8 ha), für eine Photovoltaik-Anlage in Bonndorf-Boll/„Kalberäcker“ (5,47 ha) und zum anderen um eine Sonderbaufläche im Bereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans „Agri-Solarpark Bonndorf“ (10.75 ha).</p> <p>Für uns verständlich ist, dass die einzelnen FNP-Änderungen aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs in der hier vorliegenden 5. Änderung zusammengefasst werden. Wir würden es begrüßen, wenn sich die Zusammenfassung der verschiedenen Änderungen der vorliegenden 5. Änderung auch deutlicher in den Planunterlagen niederschlagen würden, indem die Entwürfe und entsprechenden Begründungen in einem einheitlichen Dokument zusammengefasst würden. Dies würde Wiederholungen von Ausführungen allgemeiner Art vermeiden und zugleich die Übersichtlichkeit verbessern. Durch eine Zusammenfassung könnte zugleich durch ergänzende Erläuterungen das der Gemeinde zugrundeliegende Konzept für ihre Ausweisungen von den jeweiligen Sonderbauflächen für Photovoltaik verdeutlicht werden. Die unterschiedlichen Projektträger der einzelnen geplanten Photovoltaik-Anlagen stehen dem aus unserer Sicht ebenso wenig entgegen wie die unterschiedlichen Verfasser der Umweltberichte (diese könnten als separate Dokumente die Entwurfsbegründungen vervollständigen). .</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wir regen an, die in den Planunterlagen jeweils genannten Zweckbestimmungen für die geplanten Sonderbauflächen in den jeweiligen Entwürfen einheitlich zu benennen; z.B. unterscheiden sich die genannten Zweckbestimmungen im Vorentwurf der FNP-Änderung auf der Gemarkung Wutasch-Lembach von der Bezeichnung im Steckbrief des Umweltberichts.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Plandarstellung der künftigen Nutzung im Bereich der Sonderbaufläche Bonndorf-Boll/Kalbenäcker eine falsche Größenangabe (10,75 statt 5,47 ha) aufweist.</p> <p>Sofern aus forst- und naturschutzfachlicher bzw. -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, werden aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
5	5 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. 05.03.2024	<p>die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach plant zur Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien durch Photovoltaikfreiflächenanlagen den Flächennutzungsplan zu ändern. Hierzu hat der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf- Wutach in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den einleitenden Beschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.</p> <p>Von der höheren Raumordnungsbehörde wurden wir am 01.03.2024 über die Anhörung zum o.g. Vorhaben informiert. Die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg nimmt zu den vorliegenden Unterlagen wie folgt Stellung.STELLUNGNAHME im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen. Allerdings grenzt Wald an alle Teilflächen an. Hieraus ergibt sich eine indirekte Betroffenheit forstlicher Belange. Auf der Teilfläche „Andreashof“ grenzt westlich an das Flurstück 1823 Gemarkung Bonndorf Wald an, sowie östlich an das Flurstück 2657, Gemarkung Bonndorf im Bereich der Teilfläche „Agri-Solarpark Bonndorf“. Zudem grenzt an die Teilfläche Wutach-Lembach südlich an das Flurstück 2082, Gemarkung Lembach, Gemeinde Wutach Wald an, an die Teilfläche „Kalberäcker“ nordwestlich an die Flurstücke 158 und 164, Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf, sowie nördlich an die Flurstücke 339 und 351 Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf. Somit ergibt sich eine indirekte Waldbetroffenheit aller von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Teilflächen.</p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes zum Agri-Solarpark Bonndorf bereits dargelegt, birgt diese räumliche Nähe zwischen Wald und Solarparks einige Konfliktpotentiale. Daher empfehlen wir analog zu § 4 Abs. 3 LBO einen Waldabstand von 30 Metern einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich wie in der o.g. Stellungnahme erläutert, durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut, die höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg sowie die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Wir bitten um die künftige Beteiligung der höheren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange auch bei Bauleitplanungen ohne direkte Waldbetroffenheit.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
6	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. 14.03.2024	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben Flächennutzungsplanentwurfes "5. Änderung des FNP 2020", der VVG Bonndorf-Wutach Gemeinde Bonndorf im Schwarzwald, Teilort Bonndorf im Schwarzwald, Lkr. Waldshut (TK 25: 8115 Lenzkirch, TK 25: 8116 Löffingen) Ihr Schreiben vom 05.03.2024 Anhörungsfrist 28.03.2024</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Pla- nungsvorhaben. Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https:// maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage der Planfläche "5Ä-SO5a" in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Schambach- u. Klausenquelle, Weizen“ (LUBW Nr.: 337-215) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

